

Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen in der Landeshauptstadt Schwerin



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise und Regeln.....	- 2 -
Was ist eine Sondernutzung?	- 2 -
1. Sondernutzungsarten	- 3 -
1.1 Einzelhandel und weitere Nutzungen	- 3 -
1.1.1 Werbeaufsteller (Klappständer)	- 4 -
1.1.2 Warenauslagen	- 5 -
1.1.3 Dekorationsgegenstände	- 6 -
1.1.4 Markisen	- 7 -
1.1.5 Informationsstände/ Promotionaktionen	- 8 -
1.1.6 Beachflags	- 9 -
1.1.7 Fahrradständer.....	- 10 -
1.1.8 Straßenmusiker	- 11 -
2. Gestaltung.....	- 11 -
2.1 Gastronomiemöblierung	- 12 -
2.2 Schirme.....	- 13 -
3. Anträge und Beratung	- 14 -
Impressum	- 14 -

Allgemeine Hinweise und Regeln

Was ist eine Sondernutzung?

Grundsätzlich ist die Benutzung der öffentlichen Straßen und deren Bestandteile für jeden, im Rahmen ihrer Widmung, gestattet. Dies bezeichnet man als den „Gemeingebrauch“. Dieser umfasst den Verkehr im engeren Sinne, d.h. Fortbewegung, Änderung des Ortes und Transport.

Für Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde. Sie darf lediglich auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Auflagen versehen sowie mit Bedingungen verknüpft werden. Eine Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr verbunden.

Die vorzubringenden Unterlagen richten sich nach der Art der Sondernutzung. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Beispiele für Sondernutzungen:

- Werbeaufsteller (Klappstände)
- Warenauslagen
- Informationsstände
- Aufstellung von Fahrradständern
- Waren zum sofortigen Verzehr
- Straßenmusiker
- Fahnen und Beachflags
- Dekorationsgegenstände
- Markisen
- Promotionaktionen (Verteilung von Handzetteln, Flyern etc.)
- Aufstellung von Außengastronomiemobiliar (Schirme, Tische, Stühle)

1. Sondernutzungsarten

- Beispiele im Kontext zur Straßensondernutzungssatzung -

1.1 Einzelhandel und weitere Nutzungen

Grundsätzliches:

Gewerbetreibende können den öffentlichen Raum vor ihren Geschäften innerhalb eines gewissen Rahmens nutzen. Dabei ist eine frühzeitige Absprache mit der Landeshauptstadt Schwerin unabdingbar.

Grundsätzlich werden nur entsprechende Angebote des eigenen Ladens zugelassen. Dabei ist zu beachten, dass der Zugang zu anderen Geschäften nicht erschwert wird. Des Weiteren dürfen Passanten nicht behindert werden. Aufgrund dessen muss dem Fußgängerverkehr stets eine Mindestbreite von 1,20 m verbleiben.

Bei der Stätte der Leistung handelt es sich ausschließlich um den Ort, an dem die Ware verkauft oder die Dienstleistung erbracht wird.



1.1. Werbeaufsteller (Klappständer)

Definition:

Bei Werbeaufstellern handelt es sich um auf dem Boden stehende, mobile Konstruktionen, welche der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Standort:

- an der Stätte der Leistung
- grundsätzlich an der Gebäudewand

erlaubnisfrei:

auf Fußwegen und in Fußgängerzonen sofern:

- an der Stätte der Leistung
- mit einer Breite von max. 65 cm
- direkt am Gebäude

Jeder weitere Werbeaufsteller ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.

ENTWEDER/ ODER:

- Gewerbetreibender entscheidet, ob er mit Warenauslage ODER Werbeanlage (z.B. ein Klappständer) für sein Geschäft wirbt



1.2. Warenauslagen

Definition:

Warenauslagen zählen zu den Sondernutzungen und können eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten aufweisen.

Bei Warenauslagen handelt es sich um auf dem Boden stehende, mobile, selbsttragende Elemente, welche der Ausstellung von Waren dienen.

Es sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass Warenauslagen den Blick auf das dekorative Schaufenster nicht verwehren.

Standort:

- an der Stätte der Leistung, grundsätzlich an der Gebäudewand

erlaubnisfrei:

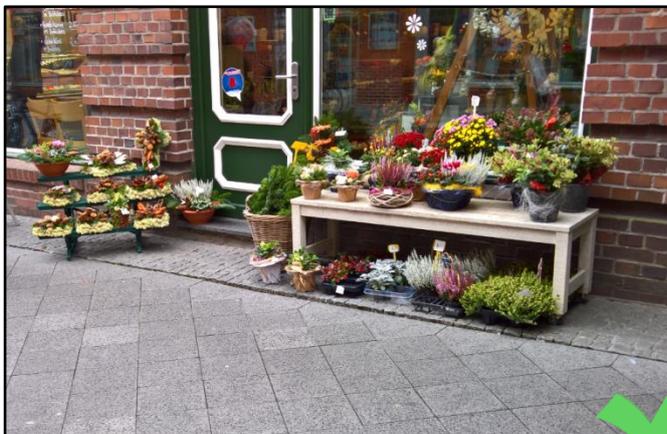
auf Fußwegen und in Fußgängerzonen sofern:

- an der Stätte der Leistung, direkt am Gebäude
- diese nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen
- bis max. 2 m²

Im Ausnahmefall wird geprüft, ob eine Erweiterung der Fläche das Erscheinungsbild der Geschäftsstraße nicht negativ beeinflusst.

ENTWEDER/ ODER:

- Der Gewerbetreibende entscheidet, ob er mit einer Warenauslage ODER einer Werbeanlage (z.B. ein Klappständer) für sein Geschäft wirbt.



1.3 Dekorationsgegenstände

Definition:

Zu den Dekorationsgegenständen zählen unter anderem Blumenkübel und Vasen.

erlaubnisfrei:

auf Fußwegen und in Fußgängerzonen sofern:

- diese nicht mehr als 65 cm in den Gehweg hineinragen



1.4 Markisen

Definition:

Als Markisen gelten sämtliche, an der Gebäudefassade angebrachten, beweglichen und unbeweglichen Konstruktionen, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen.

erlaubnisfrei:

- ohne Werbung
- ab 2,50 m Höhe über Gehwegen
- Mindestabstand zum Straßenbord von 70 cm



1.5 Informationsstände/ Promotionaktionen

Ein **Informationsstand**, Infotisch oder Werbestand ist eine temporär eingerichtete Station, die dazu dient, Informationen oder Werbung in Form von Broschüren zu verteilen.

- Infomaterial ist ausschließlich am Stand auszulegen/auszugeben
- Es sind nur interessierte Passanten anzusprechen
- Passanten dürfen nicht belästigt werden

Promotionaktionen sind zeitlich befristete verkaufsfördernde Maßnahmen mit Aktionscharakter. Hier werden meist Werbeflyer oder Warenproben an Passanten verteilt.

- Flyer od. Warenproben dürfen an Passanten verteilt werden
- Passanten dürfen durch die Aktion nicht belästigt werden



1.6 Beachflags

Das Aufstellen von Beachflags ist im historischen Altstadt kern (Zone 1) nicht gestattet.



1.7 Fahrradständer

Definition:

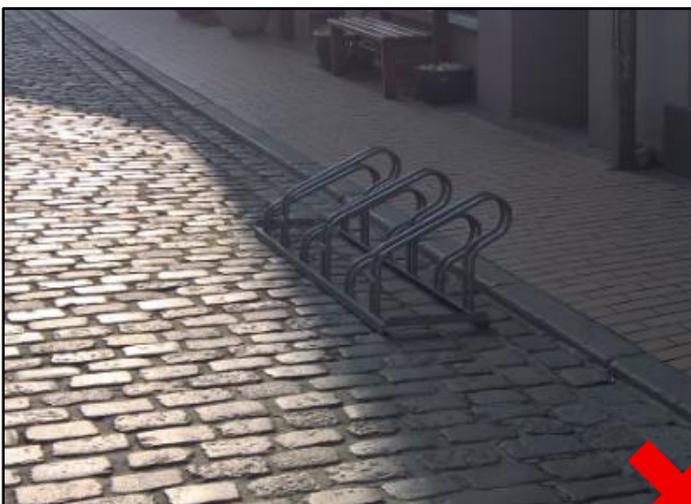
Fahrradständer sind alle privaten Gegenstände, welche sich auf öffentlichem Grund befinden und dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Diese sollten grundsätzlich in Fahrtrichtung aufgestellt werden.

Hier ist insbesondere die Mindestbreite von 1,20 m für den Fußgängerverkehr zu beachten.

erlaubnisfrei:

- Fahrradständer ohne Werbung



1.8 Straßenmusiker

Definition:

Die Darbietung von Straßenmusik fällt unter die Rubrik Kunstfreiheit und stellt dabei eine Sondernutzung dar.

Straßenmusik schafft eine besondere Atmosphäre in den Straßen, jedoch könnte eine Dauerbeschallung durch Gewerbetreibende und Bewohner als störend empfunden werden, was i.d.R. ein behördliches Kontrollverfahren erfordert.

erlaubnisfrei:

- in der Fußgängerzone in der Zeit von 10 bis 19 Uhr
- Spielzeiten unabhängig vom Standort sind wie folgt festgelegt: 10 - 11 Uhr, 12 – 13 Uhr, 14 – 15 Uhr, 16 – 17 Uhr, 18 – 19 Uhr
- die übrigen Zeiten sind Ruhezeiten, in denen keine Straßenkunst/ Straßenmusik in der Innenstadt zulässig ist
- Schallschutzspitzenpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 5 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten



2. Gestaltung

2.1 Gastronomiemöblierung

Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten Elemente, die bei einem gastronomischen Betrieb vorzufinden sind. Dazu zählen unter anderem Tische, Bänke, Stühle und Schirme.



2.2 Schirme

Sonnenschirme sollten unifarben und ohne Fremdwerbung sein. Bei einer Neuanschaffung ist darauf zu achten.



3. Anträge und Beratung

Allgemeines:

- Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt
- Ist schriftlich zu stellen
- Eingang spätestens 14 Tage vor Ausübung der Sondernutzung

Mindestangaben:

- Ort
- Art und Umfang
- Dauer
- Maßnahmen zur Beseitigung von Verunreinigungen

Die Landeshauptstadt Schwerin kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

Ansprechpartner:

Monika Fender Zi. E.065 Tel.: 0385 545 1901 E-Mail: mfender@schwerin.de
Andrea Albrecht Zi. E.065 Tel.: 0385 545 1908 E-Mail: aalbrecht@schwerin.de

Impressum

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Verkehrsmanagement
Fachgruppe Untere Verkehrsbehörde/ Sondernutzung
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, Februar 2018